

**Az.: 3 D 4/25**  
1 L 913/24 VG Dresden



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –  
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch das Rechtsamt  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Antragsgegnerin –  
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Inobhutnahme; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 21. Juli 2025

### **beschlossen:**

Der Antragstellerin wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht unter Beiordnung der Rechtsanwältinnen ..... Prozesskostenhilfe bewilligt.

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Januar 2025 - 1 L 913/24 - geändert. Der Antragstellerin wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht unter Beiordnung der Rechtsanwältinnen ..... Prozesskostenhilfe gewährt.

### **Gründe**

- 1 Der Prozesskostenhilfeantrag der Antragstellerin für das Beschwerdeverfahren gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden mit Beschluss vom 16. Januar 2025 hat Erfolg. Die Beschwerde hat aus den nachfolgenden Erwägungen hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den vorbezeichneten Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden hat Erfolg. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hatte zum maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 3 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO 30. Aufl. 2024, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus dessen Sicht keine Erfolgsaussichten bieten würde. Dem Verfahren lag eine Inobhutnahme der Tochter der Antragstellerin mit Sofortmaßnahme des Jugendamts der

Antragsgegnerin vom ..... zu Grunde. Der Antrag der anwaltlich vertretenen Antragstellerin sei, so das Verwaltungsgericht, bereits bei Antragstellung unzulässig gewesen. Unter Bezugnahme der Begründung seines Einstellungsbeschlusses vom ... November 2024 hat das Gericht festgestellt, dass die minderjährige Antragstellerin, die ihren Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ausweislich der vorgelegten Vollmacht ohne Vertretung durch ihre Eltern oder ihres Erziehungsbeistands alleine erhoben hatte, gemäß § 173 VwGO, § 51 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 1629 Abs. 1 Satz 2, §§ 1685, 1690 BGB analog nicht prozessfähig gewesen sei. Hierauf sei bereits bei Antragserhebung sinngemäß hingewiesen worden.

- 5 Die hiergegen mit Schriftsatz vom .. Februar 2025 eingelegte Beschwerde hat Erfolg. Die Antragstellerin trägt hierzu vor, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar 17 Jahre alt und damit minderjährig gewesen sei. Grundsätzlich müsse sie sich in rechtlichen Angelegenheiten daher gemäß § 1629 Abs. 1 BGB von ihren Eltern vertreten lassen. Für die hier zugrundeliegende Fallkonstellation griffen allerdings besondere Regelungen, mit denen sich das Gericht nicht auseinandergesetzt habe. Obwohl im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens auf § 1673 Abs. 2 Satz 2 BGB verwiesen worden sei, habe das Verwaltungsgericht hierzu keinerlei Ausführungen gemacht. Hiernach stehe dem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Elternteil die Personensorge für sein eigenes Kind uneingeschränkt zu. Hieraus folgten ein selbständiges Antrags- und Beschwerderecht sowie eine damit einhergehende Verfahrensfähigkeit. Daher habe sie keiner Zustimmung der Eltern bedurft, obwohl ihre Mutter mit dem Vorgehen einverstanden gewesen sei und sie dies auch durch eidesstattliche Versicherung erklärt habe.
- 6 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde zum Erfolg.
- 7 Die Antragstellerin ist für das Beschwerdeverfahren nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO als prozessfähig anzusehen, da mit der Beschwerde die Frage ihrer Prozessfähigkeit geklärt werden soll (vgl. Schenke, in: Kopp/ders., VwGO, 30. Aufl. 2024, § 62 Rn. 11 m. w. N.). Sie hat zudem nachgewiesen, dass sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, vgl. § 114 Abs. 1 ZPO.
- 8 Die Antragstellerin hat auch zutreffend darauf hingewiesen, dass gemäß § 1673 Abs. 2 Satz 2 BGB einem in der Geschäftsfähigkeit - wie hier - beschränkten Elternteil die Personensorge für sein Kind neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zusteht. Gemäß der familiengerichtlichen Rechtsprechung ist die minderjährige Mutter damit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG verfahrensfähig (OLG Frankfurt, Beschl. v. 23. Februar 2023 - 4 UF 162/22 -, juris Rn. 24; Hennemann, in: Münchner Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, § 1673 Rn. 10; Veit/Schmidt, in: BeckOK BGB, 74. Edition, Stand: 1. Mai 2025, § 1673 Rn. 14 m. w. N.). Da

mit der Inobhutnahme des Kindes der Antragstellerin deren Personensorge gemäß § 1673 Abs. 2 Satz 2 BGB betroffen war, war sie in diesem Rahmen verfahrensfähig.

- 9 Auch im Übrigen konnte bei Durchsicht der Gerichts- und Verfahrensakte nicht festgestellt werden, dass der Antrag der Antragstellerin gemäß § 80 Abs. 5 VwGO bis zu seiner Erledigung in der Sache offensichtlich aussichtslos war. Ob die Inobhutnahme ihres Kindes durch das Jugendamt der Antragsgegnerin rechtmäßig war oder nicht, hätte einer weiteren Überprüfung bedurft. Insbesondere hätte geklärt werden müssen, ob die Mutter der Antragstellerin, wie von dieser vorgeschlagen, als geeignete Person für die Inobhutnahme i. S. v. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in Betracht gekommen wäre. Eine Klärung dieser Frage konnte aufgrund der Erledigung des Rechtsstreits nicht herbeigeführt werden.
- 10 Die Entscheidung über die Beiordnung der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 1 ZPO.
- 11 Eine Kostenentscheidung sowie eine Streitwertfestsetzung sind bei einer erfolgreichen Beschwerde nicht erforderlich, da Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet werden (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO) und Gerichtskosten nicht anfallen (vgl. Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG).

v. Welck

Nagel

Groschupp